



Vertragsbedingungen für die Erbringung von Leistungen durch die Helmholtz-Zentrum hereon GmbH (Hereon)

I. – Anwendungsbereich und Ausschlussklärung

Diese Bedingungen gelten für die Erbringung aller Leistungen des Hereon gegenüber dem Vertragspartner (AG), soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist. Sie gelten insbesondere für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und nehmen auf die mit ihnen naturgemäß verbundenen Unsicherheiten in Bezug auf technische und kostendeckende Machbarkeit besonders Rücksicht. Es gelten allein diese Vertragsbedingungen.

II. – Leistungsumfang und -ziel

1. Die Parteien definieren die von Hereon zu erbringenden Haupt- und Nebenleistungen ausschließlich schriftlich. Unklarheiten bei der Auslegung des Leistungsumfangs gehen zulasten des AG. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erschöpft sich der Leistungsumfang in der Erarbeitung, der Dokumentation und der Übergabe der vereinbarten Leistung (Arbeitsergebnis); Hereon schuldet die Richtigkeit gemäß dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung, darüber hinaus aber keine allgemeine oder bestimmte Verwendbarkeit seiner Arbeitsergebnisse oder einen Forschungs-/Entwicklungserfolg; über die Verwendbarkeit und Verwendung entscheidet allein der AG auf sein Risiko.

2. Ist die Entwicklung oder Bearbeitung von Software Gegenstand des Auftrags, schuldet Hereon keinen Support, keine Updates, keine Wartung und keine sonstigen Unterstützungsleistungen.

III. – Vergütung: Fälligkeit, Aufrechnung und Zurückbehaltung sowie Anpassungsanspruch

1. Die Vergütung des Hereon ist ohne Abzüge spätestens binnen 30 Tage nach Rechnungstellung auf das benannte Hereon-Konto zu zahlen. Der AG kann gegen einen Zahlungsanspruch des Hereon nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht muss auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

2. Erkennt Hereon wider Erwarten, dass die vereinbarte Vergütung insbesondere infolge

VI. – Gefährdungsbeurteilung bei Mitwirkung des AG

Sofern der AG an der Erbringung der Leistungen des Hereon mitwirkt, handelt er selbst umfassend eigenverantwortlich und bleibt insbesondere verpflichtet, etwaig gesetzlich erforderliche Gefährdungsbeurteilungen (etwa nach §§ 3 BetrSichV, 6 GefStoffV) selbst vorzunehmen und nach ihrem jeweiligen Ergebnis zu handeln, d. h. alle relevanten Gefährdungen, denen die an der Durchführung des Auftrags Beteiligten ausgesetzt sein könnten, nach den gesetzlich jeweils geltenden Erfordernissen zu ermitteln, zu bewerten, erforderlichenfalls umgehend mitzuteilen und die Auftragsdurchführung danach auszurichten. Es ist Sache des AG, vom Hereon für seine eigene Gefährdungsbeurteilung etwaig erforderliche Aufklärung schriftlich oder in Textform anzufordern.

VII. – Lizenzen

An allen Arbeitsergebnissen, gleich ob sie schutzfähig sind oder nicht, erhält der AG ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Der AG ist erforderlichenfalls zur Mitwirkung auf eigene Kosten bzw. ohne Kostenerstattung an der Verteidigung aller Rechte an den Arbeitsergebnissen verpflichtet.

VIII. – Datenschutz und Geheimhaltung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Im Übrigen sind Hereon und AG auch über die Laufzeit des Vertrags hinaus zur Geheimhaltung in Bezug auf diejenigen ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten Angelegenheiten und Daten verpflichtet, die als vertraulich gekennzeichneten Informationen als vertraulich zu behandeln. Auf Anforderung sind Daten und Unterlagen einer Vertragspartei nach Beendigung des jeweiligen Auftrages unverzüglich an die andere Vertragspartei herauszugeben bzw. zu löschen, soweit sie nicht Bestandteil des Arbeitsergebnisses sind.

IX. – Verjährung

Gewährleistungsrechte des AG verjähren ein Jahr nach Übergabe des vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisses.



wesentlicher Änderungen der Marktpreise oder der Realisierung von Elementarrisiken nicht ausreicht, um ein beabsichtigtes Leistungsziel, ggf. auch nur in einzelnen Positionen der Kalkulation, kostendeckend (Vollkostenkalkulation) zu erreichen, legt Hereon dem AG als Angebot zur Fortführung der Arbeiten umgehend eine angepasste Kalkulation vor. Der AG ist frei, das Angebot – wenn nicht anders vereinbart – binnen zwei Wochen anzunehmen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung wird Hereon von der weiteren Leistungspflicht frei, kann aber Ersatz des bis dahin erbrachten Aufwands verlangen, § 670 BGB; im Übrigen endet der Vertrag für beide Seiten.

IV. – Rechts- und Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung seiner Leistung bleibt Hereon ausschließlich allein berechtigt an allen Leistungen und Arbeitsergebnissen und Eigentümer aller übergebener Dokumentationen und Sachen.

V. – Haftung

Hereon haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung des Hereon in Fällen leichter Fahrlässigkeit ist beschränkt auf die Verletzung von sog. Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) sowie dem Umfang nach auf typische und vorhersehbare Schadensposten.

Für einen nach § 286 BGB zu ersetzenden Verzugsschaden haftet Hereon bis zur Höhe von 5% der vereinbarten Vergütung.

X. – Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Geesthacht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertrages insgesamt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.